

Richtlinie zur Förderung von Städtepartnerschaften

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Grundlage
2. Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen
3. Zuwendungsempfänger
4. Kriterien der Förderung
5. Antragsverfahren
6. Verwaltungsinterner Verfahrensablauf
7. Auszahlung der Zuschüsse - Mitteilungspflicht
8. Widerruf und Rückzahlung der Forderung
9. In-Kraft-Treten

1. Ziel und Grundlage

Die Vernetzung einer Stadt kann viele Vorteile und Entwicklungsimpulse mit sich bringen. Das gilt für die Vernetzung mit ihrer Region, mit anderen Städten in Deutschland und international. Chemnitz führt eine aktive Politik der internationalen Zusammenarbeit. Für das Ziel, ein weltoffenes und urbanes Zentrum zu werden, kann die Stadt von der Kooperation mit Partnerstädten profitieren. Die internationalen Kooperationen befördern die Weiterentwicklung verschiedener Bereiche, wie Stadtentwicklung, Lebensqualität, Kultur, Sport und Bildung und Wirtschaft.

Wichtig ist, auch die Bürgerinnen und Bürger einer Stadt für diese Vernetzung zu begeistern. Zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit steht dem Bürgermeisteramt der Stadt Chemnitz als Instrument die Gewährung von Zuschüssen für Projekte im Rahmen der Städtepartnerschaften zur Verfügung. Vereine, Initiativen, Institutionen, private und öffentliche Einrichtungen, Bürgerinnen und Bürger von Chemnitz können auf diese Weise internationale Kontakte aufbauen und die Städtepartnerschaften beleben.

Es gilt die allgemeine Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie Dritte (DA 2001).

Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die allgemeinen Haushaltsrechtlichen Bestimmungen (SäHO), insbesondere §§ 23 und 44.

2. Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen

(1) Bezuschusst werden können Projekte, die eine Partnerstadt oder mehrere Partnerstädte einbeziehen. Die Partnerstädte der Stadt Chemnitz sind:

<ul style="list-style-type: none"> • Akron/Ohio, USA • Arras, Frankreich • Düsseldorf, Deutschland • Ljubljana, Slowenien • Łódź, Polen • Manchester, Großbritannien • Mulhouse, Frankreich • Taiyuan, China • Tampere, Finnland • Timbuktu, Mali • Usti nad Labem, Tschechien • Wolgograd, Russland 	
--	--

(2) Bezuschusst werden können auch bestehende partnerschaftliche Beziehungen der Ortschaften und Stadtteile von Chemnitz mit ihren Partnergemeinden.

(3) Zuschüsse werden nur bewilligt, wenn

- eine zweckentsprechende Mittelverwendung gewährleistet ist,
- die Förderung ausschließlich zur Deckung von Ausgaben dient,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachgewiesen wird
- Eigenmittel bzw. Eigenleistungen von mindestens 10 % erbracht werden,
- Vorhaben noch nicht begonnen worden sind, d.h. für die noch keine Liefer- und Leistungsverträge vorliegen,
- gegen die Zuwendungsempfänger keine finanziellen Forderungen der Stadt Chemnitz oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vorliegen.

(4) Zuschüsse werden nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel und nur für solche Zwecke bewilligt, die im öffentlichen Interesse liegen.
Sie sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

(5) Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung.
Es wird keine nachträgliche Defizitbezuschussung vorgenommen.

Die maximale Förderhöhe pro eingereichten Vorhaben und Antragsteller beträgt 5.000 Euro pro Jahr.

(6) Eine Doppelförderung für den gleichen Zweck durch die Stadt Chemnitz ist auszuschließen.

3. Zuwendungsempfänger

(1) Anträge können alle Personen, Initiativen, Institutionen, private und öffentliche Einrichtungen und Vereine stellen, die Vorhaben planen und umsetzen wollen, die die Chemnitzer Städtepartnerschaften stärken.

(2) Die Antragsteller sollten ihren Tätigkeitsbereich in Chemnitz haben. Ausnahmen gelten, wenn Maßnahmen im besonderen Interesse der Stadt Chemnitz liegen.

4. Kriterien der Förderung

(1) Die Vorhaben müssen der Pflege und Intensivierung der Beziehungen zu den Städtepartnern dienen. Gefördert werden vor allem Erstkontakte und Jubiläen mit Vereinen und Projekten aus den Partnerstädten.

Vorhaben, die sich den Themen Jugend/Bildung/Nachwuchsarbeit beschäftigen, werden besonders berücksichtigt.

Vorhaben können zum Beispiel sein:

- Begegnungen von Kinder- und Jugendgruppen
- Kultur- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen
- Seminare, Workshops, Konferenzen, Symposien
- Herstellung von Informationsmaterial und Publikationen

(2) Förderfähige Sachkosten sind zum Beispiel:

- Reisekosten für die Fahrt in die Partnerstädte
- Übersetzungskosten
- Aufenthaltskosten und Verpflegung von Gästen aus Partnerstädten
- Programmgestaltung

Unterbringungen, Teilnahmegebühren, Programmkosten und Verpflegung in den Partnerstädten sollten üblicherweise von den Gastgebern übernommen werden.

(3) Veranstaltungen werden nur gefördert, wenn sie gemeinnützig sind. Kosten für rein touristische Programme werden nicht übernommen.

Nicht berücksichtigt werden können außerdem:

- Kosten für Geschenke und Gegenstände mit Dauerwert
- Personal- oder Bürokosten

(4) Bei internationalen Vorhaben mit Teilnehmern, die nicht aus einer Partnerstadt oder Partnergemeinde kommen, kann keine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden.

5. Antragsverfahren

(1) Das Antragsverfahren erfolgt für Zuschüsse bis zu einer Höhe von **500 EURO** nach Anlage 2. Außerdem müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- eine Kurzbeschreibung des Vorhabens,
- ein rechtskräftig unterschriebener Auszug aus der Allgemeinen Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände (Allgemeine Bewilligungsbestimmungen – Nebenbestimmungen) siehe Anlage 1.

(2) Das Antragsverfahren erfolgt für Zuschüsse über **500 EURO** nach Anlage 3. Außerdem müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- eine Kurzvorstellung des Vorhabens,
- ein Finanzplan gegliedert in geplante Einnahmen und Ausgaben,
- den unterschriebenen Auszug aus der Allgemeinen Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände (Allgemeine Bewilligungsbestimmungen – Nebenbestimmungen) siehe Anlage 1,

- eine Versicherung, dass vor Antragstellung an die Stadt Chemnitz alle Möglichkeiten auf Zuwendungen vom Land und vom Bund geprüft sind und keine Doppelförderung durch die Stadt Chemnitz erfolgt.

Der Antrag ist mindestens zwei Monate vor Maßnahmebeginn an das Bürgermeisteramt zu stellen.

(3) Formulare sind im Internet unter www.chemnitz.de und im Bürgermeisteramt erhältlich.

Das Antragsformular enthält Auszüge aus der Allgemeinen Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte.

6. Verwaltungsinterner Verfahrensablauf

Bei Anträgen von Zuschüssen bis zu einer Höhe von **500 EURO** entscheidet das Bürgermeisteramt über die Bewilligung.

Bei Anträgen auf eine Zuwendung über 500 € wird unter Einbeziehung der fachlich zuständigen Dezernate durch das Bürgermeisteramt über die Bewilligung entschieden.

Über die Verwendung der Mittel wird im Amt 15 eine Statistik geführt.
Das Bürgermeisteramt erteilt dem Antragsteller einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid.

7. Auszahlung der Zuschüsse - Mitteilungspflicht

(1) Ist die Zuwendung gewährt worden, hat der Zuwendungsempfänger über die Verwendung der Mittel einen Nachweis zu führen. Den Nachweis muss der Zuwendungsempfänger spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraums vollständig und prüffähig erbringen.

(2) Die Zuschüsse können auf Antrag bzw. Erfordernis vorab überwiesen werden.

(3) Der Zuwendungsempfänger muss dem Bürgermeisteramt unverzüglich anzeigen, wenn:

- die Ausgabenansätze überschritten werden,
- abgerufene Beträge nicht im laufenden Haushaltsjahr verwendet werden,
- sich für die Bewilligung der Zuwendung zu Grunde liegende Umstände ändern oder wegfallen.
- sich die Rahmenbedingungen des Zuwendungsempfängers ändern (z. B. Gesetzes- oder Rechtsformänderung),
- die Zweckbindung nicht eingehalten wird,
- Forderungen der Stadt Chemnitz bestehen,
- ein Zwangsvollstreckungsbescheid vorliegt.

Wenn eingetretene Veränderungen nicht angezeigt werden, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden.

(4) Das Bürgermeisteramt als Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen abzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger muss die Unterlagen bereithalten und die notwendigen Auskünfte

erteilen. Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen 6 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

(5) Das Bürgermeisteramt behält sich das Recht vor, auf Grund von aus der Mitteilungspflicht resultierenden neuen Erkenntnissen den Bewilligungsbescheid zu ändern.

8. Widerruf und Rückzahlung der Forderung

(1) Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch. Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung/Vereinbarung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.

(2) Werden Zuwendungen für einen anderen als im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, so kann das Bürgermeisteramt den Bewilligungsbescheid/die Vereinbarung ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen. Die Bewilligung/Vereinbarung wird unverzüglich widerrufen, wenn der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat.

(3) Soweit ein Bescheid widerrufen wird, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen.

9. In-Kraft-Treten

Diese Novellierung der Richtlinie tritt am 06.07.2011 in Kraft.

Auszug aus der Allgemeinen Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände (Allgemeine Bewilligungsbedingungen - Nebenbestimmungen)

1 Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen/Vereinbarungsvoraussetzungen

2 Art und Höhe des Zuschusses

3 Antragsverfahren

3.1 Anträge

3.2 Beibringung von Unterlagen

4 Verwaltungsinterner Verfahrensablauf

5 Auszahlungsverfahren

6 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers

7 Nachweis der Verwendung durch den Zuwendungsempfänger

8 Widerruf von Bewilligungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

9 Zuschüsse an Dritte für Investitionen

10 Indirekte Förderung

11 In-Kraft-Treten

1 Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen/Vereinbarungsvoraussetzungen

(1) Zuwendungen an Verbände, Vereine sowie an Dritte werden nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel und nur für solche Zwecke bewilligt, die im öffentlichen Interesse liegen.

Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen/ Vereinbarungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch. Eine Entscheidung über Zuschüsse erfolgt jährlich neu.

Dritte im Sinne dieser DA sind juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts.

(2) Zuschüsse dürfen nur bewilligt werden, wenn eine zweckentsprechende Mittelverwendung gewährleistet ist.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens oder der Einrichtung muss gesichert sein und die Folgekosten müssen auf Dauer tragbar erscheinen.

(3) Zuschüsse sollen nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind, d. h. für die noch keine Liefer- oder Leistungsverträge vorliegen.

Dies gilt nicht für die laufende institutionelle Förderung.

(4) Zuschussmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. (...)

6 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers

(1) Der Zuwendungsempfänger hat dem bewilligenden Amt/der bewilligenden selbständigen Einrichtung der Stadt unverzüglich anzuzeigen, wenn

- die Ausgabenansätze überschritten werden,
- eine Ermäßigung der Gesamtausgaben bzw. eine Erhöhung der eigenen Einnahmen um mehr als 10 v. H. oder mehr als 10.000 EUR vorliegt,
- weitere Zuwendungen von anderer Stelle bewilligt wurden,
- abgerufene Beträge nicht im laufenden Haushaltsjahr verwendet werden können,
- sich die für die Bewilligung der Zuwendung zu Grunde liegenden Umstände ändern oder wegfallen,
- sich die Rahmenbedingungen des Zuwendungsempfängers maßgeblich ändern (z. B. Gesetzes oder Rechtsformänderung),
- die Zweckbindung nicht eingehalten wird. (...)

(2) Die Stadt Chemnitz als Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung zu prüfen bzw. durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Über Prüfergebnisse von Dritten ist der Zuwendungsgeber unverzüglich zu informieren.

(3) Aus der Mitteilungspflicht resultierende neue Erkenntnisse können zur Änderung der Bewilligung durch das für die Zuwendung verantwortliche Amt/die für die Zuwendung verantwortliche selbständige Einrichtung entsprechend Abschn. 8 dieser DA führen.

7 Nachweis der Verwendung durch den Empfänger

(1) (...) Der Nachweis ist grundsätzlich 3 Monate nach Ende der Zuwendungsgewährung für die geförderte Maßnahme, aber spätestens zum Ende des I. Quartals des Folgejahres, zu erbringen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg darzustellen. Der zahlenmäßige Nachweis muss den Zuwendungsbedarf erkennen lassen (...).

Bei Projektförderung sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung im Finanzierungsplan auszuweisen.

Bei einem einfachen Verwendungsnachweis ist das Beifügen der Belege entbehrlich. Die Originalbelege sind prüfbereit vor Ort aufzubewahren und auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

(2) Hat der Empfänger für den gleichen Verwendungszweck auch eigene Mittel eingesetzt oder von dritter Seite Mittel erhalten, so hat sich der zahlenmäßige Nachweis auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Empfängers zu erstrecken.

Empfänger mit kaufmännischer Buchführung fügen eine Gewinn- und Verlustrechnung mit entsprechender Begründung bei.

(3) In den Nachweisen ist durch rechtsverbindliche Unterschrift des Zuschussempfängers zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen 6 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. (...)

8 Widerruf von Bewilligungsbescheiden/Vereinbarungen, Erstattung und Verzinsung

(1) Werden Zuwendungen für einen anderen als im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, so kann der Bewilligungsbescheid/die Vereinbarung ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden. Die Bewilligung/Vereinbarung kann teilweise widerrufen werden, wenn sich die Gesamtausgaben für den Zuschusszweck verringern oder wenn beim Zuschussempfänger für den Zuschusszweck höhere Eigenmittel oder höhere Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen.

(2) Die Bewilligung/Vereinbarung wird unverzüglich widerrufen, wenn der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Die Bewilligung/Vereinbarung kann außerdem widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht in einer gesetzten Frist vorgelegt wird. Soweit der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten (Abschn. 6 dieser DA) nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Bewilligung ebenfalls widerrufen werden.

Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 29 KomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung/Vereinbarung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.

(3) Soweit ein Bescheid widerrufen wird, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen.

(4) Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des Widerrufbescheides beim Zuschussempfänger fällig und ist ab dem Tage der Auszahlung nach Maßgabe des § 49 a VwVfG in der jeweiligen geltenden Fassung (derzeit 5 % über dem Basiszinssatz) zu verzinsen.

(...)

Hiermit akzeptiere ich die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen – Nebenbestimmungen.

Datum, Unterschrift Antragsteller